

## CHECKLISTE

Pflichten nach dem  
Verpackungsgesetz (1 von 3)

- ✓ **Bin ich überhaupt verpflichtet?**
- ✓ Welche Pflichten bestehen im Einzelnen?
- ✓ Wie geht es weiter?

## Wer ist verpflichtet?

Als **Verpflichteter (Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer)** nach dem Verpackungsgesetz gilt, wer

- + erstmals
- + gewerbsmäßig
- + in Deutschland
- + eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr bringt.



**Das Verpackungsgesetz betrifft nicht den Hersteller von unbefüllten Verpackungen, sondern denjenigen, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt.** In der Regel ist das der Hersteller, der das Produkt produziert und verpackt (**Produzent der Ware**). Hersteller können auch sein:

- **Handelsunternehmen**, sofern diese Eigenmarken vertreiben, deren Verpackung von einem Dritten in ihrem Auftrag befüllt und an das Handelsunternehmen abgegeben wird und diese ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke des Handelsunternehmens gekennzeichnet ist
- **Importeure** verpackter Waren, wenn sie die rechtliche Verantwortung für die Waren beim Grenzübertritt tragen
- **Versand- und Onlinehändler**, die eine Versandpackung erstmals mit Ware befüllen



Seit dem 1. Juli 2022 müssen sich alle Unternehmen, die gewerbsmäßig in Deutschland verpackte Waren in Verkehr bringen, im Verpackungsregister LUCID registrieren – und das unabhängig von der jeweiligen Verpackungsart. Kommt der Hersteller dieser Pflicht nicht nach, darf er seine verpackten Waren nicht mehr vertreiben. Es gilt ein automatisches Vertriebsverbot und es drohen Bussgelder.



Welche weiteren Pflichten neben der Registrierung bestehen, hängt davon ab, ob es sich bei den Verpackungsarten um **Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht** oder um Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht handelt: Erstere sind im Gegensatz zu den **Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht** solche, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

Zu den **privaten Endverbrauchern** zählen **private Haushalte** und wegen der Art und Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle auch die sogenannten **vergleichbaren Anfallstellen** wie beispielsweise Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Bäckereien, Großküchen und Kantinen. Auch Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe sind vergleichbare Anfallstellen, wenn deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Abfuhrhythmus in **Umleerbehältern von bis zu 1.100 Liter Füllvolumen** pro Sammelgruppe abgeholt werden können. Eine beispielhafte Liste der vergleichbaren Anfallstellen finden Sie unter [www.verpackungsregister.org/anfallstellen](http://www.verpackungsregister.org/anfallstellen).



## Zur Klärung der folgenden Fragen können Sie verschiedene Hilfestellungen nutzen:

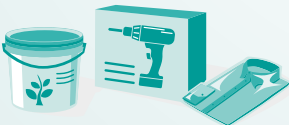
### 1. Welche Verpackungsarten befüllen Sie gewerbsmäßig mit Ware?

#### Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht und Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

##### + Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen:

###### ▶ Verkaufsverpackungen



###### ▶ Serviceverpackungen



###### ▶ Umverpackungen



###### ▶ Versandverpackungen



##### + Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

###### ▶ Transportverpackungen



###### ▶ Mehrwegverpackungen



###### ▶ pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen



###### ▶ Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen



###### ▶ Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, usw.



### 2. Sind Sie verpflichtet? Prüfung mit dem digitalen Schnell-Check

[www.verpackungsregister.org/schnell-check](http://www.verpackungsregister.org/schnell-check)

 Handeln Sie gewerbsmäßig?  
Was heißt das?

Ja  Nein 

 Haben Sie diese Verpackung erstmals mit Ware befüllt?  
Was heißt das?

Ja  Nein 

Mit dem digitalen Schnell-Check können Sie schnell klären, Ihre Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz systembeteiligungspflichtig sind. Anhand Ihrer Antworten auf verschiedene Schlüsselfragen ermitteln Sie, welche Pflichten für Sie bestehen. Beim Schnell-Check wird davon ausgegangen, dass Sie in Deutschland eine Verpackung mit Ware befüllen und in Verkehr bringen. Dies umfasst auch den Fall, dass Sie jemanden damit beauftragen.

### 3. Handelt es sich um eine Verpackung mit Systembeteiligungspflicht?

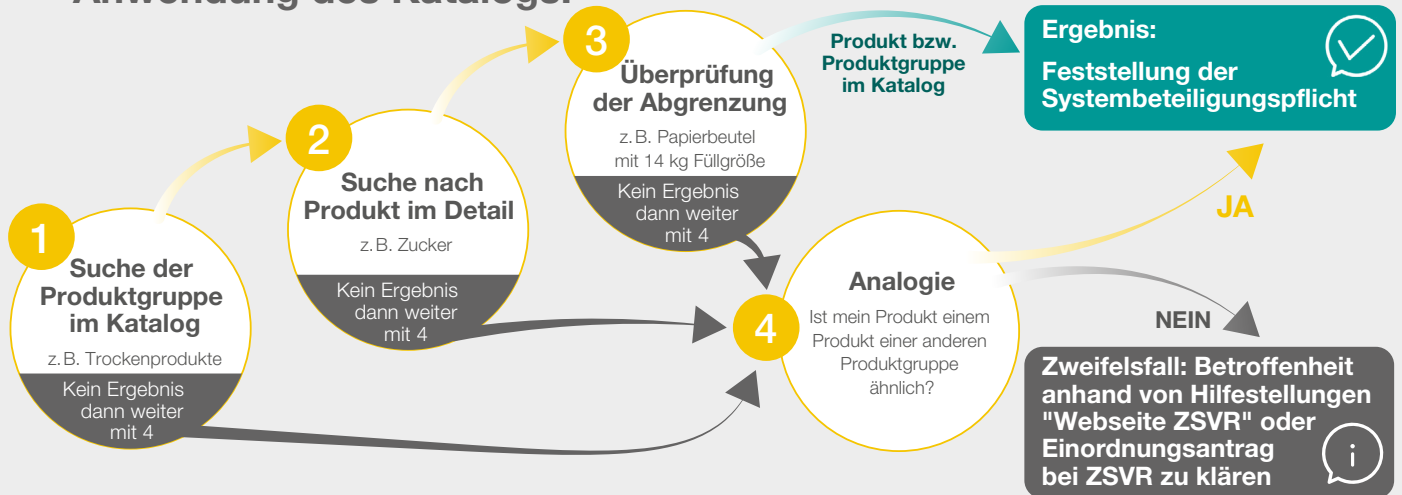
Ob es sich um eine Verpackung mit oder ohne Systembeteiligungspflicht handelt, können Sie mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermitteln.

## Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen: Was gilt für meine Verpackung?

Mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen klären Sie schnell und komfortabel, ob Ihre Verpackung systembeteiligungspflichtig ist. Der Katalog ist als Datenbank auf der Webseite der ZSVR unter „Stiftung & Behörde“ nutzbar. Zusätzlich können die Inhalte sortiert nach Produktgruppen als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

[www.verpackungsregister.org/  
produktsuche-im-katalog](http://www.verpackungsregister.org/produktsuche-im-katalog)

### Anwendung des Katalogs:



## Was ist, wenn ich meine Verpackung im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht finde?

Dann ist die Einordnung im Zuge eines Analogieverfahrens durchzuführen: Was heißt das? Zu klären ist, ob der jeweilige Gegenstand vergleichbare Merkmale zu einem anderen im Katalog auffindbaren Produkt aufweist. Ein Beispiel: Bei dem Produkt „Seifen, Duscbäder, Schaumbäder“ wird im Katalog das Produkt „Duschschaum“ nicht explizit genannt. Duschschaum fällt, wie auch Duschgele, bei privaten Haushalten und bei vergleichbaren Anfallstellen wie Hotels, und Krankenhäusern als Abfall an.

→ Analogieschluss: Duschschaum fällt unter „Duschgele“.





# Wissen/Definitionen

## Was bedeutet Inverkehrbringen?

Jede tatsächliche Abgabe an einen Dritten im Geschäftsverkehr ist ein „Inverkehrbringen“ im Sinne des Verpackungsgesetzes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

## In welchen Fällen liegt ein „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige anzeigen muss oder wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Von einem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen ist auszugehen, wenn jedes der folgenden Merkmale erfüllt ist:

- Selbstständigkeit** (u. a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- wirtschaftliche Tätigkeit am Markt** (grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum „Hobby“) und
- Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer** (Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit).

Bei Grenzfällen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt sowie der Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer, können für die Bewertung auch die objektiven Maßstäbe des Einkommensteuerrechts herangezogen werden. Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei bzw. Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt sind, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Wer jedoch Verluste aufgrund seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht, handelt immer gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Lesen Sie mehr dazu im Themenpapier „Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“:  
[www.verpackungsregister.org/themenpapier-klein-und-kleinstinverkehrbringer](http://www.verpackungsregister.org/themenpapier-klein-und-kleinstinverkehrbringer)

## Welche Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht gibt es?

### Verkaufsverpackungen

Eine Verkaufsverpackung ist eine Verpackung, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten wird. Auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen sind Verkaufsverpackungen.

### Umverpackungen

Eine Umverpackung dient dazu, eine oder mehrere Verkaufsverpackungen zu umschließen und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit diesen Verkaufseinheiten angeboten zu werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale zu dienen. Auch Umverpackungen von Verkaufsverpackungen sind ausdrücklich von der Systembeteiligungs- und der Registrierungspflicht umfasst, sofern sie typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

### Versandverpackungen

Eine Versandverpackung ermöglicht oder unterstützt den Versand von Waren an den Endverbraucher. Versand- und Onlinehändler befüllen eine Versandverpackung erstmals mit Ware. Versandverpackungen sind inklusive aller Füllmaterialien (Luftpolsterfolie, Klebeband usw.) bis auf wenige Ausnahmefälle immer systembeteiligungspflichtig.

### Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber mit Ware befüllt und dann dem Endverbraucher übergeben werden. Das ist z. B. die Brötchentüte, Kuchentabletts beim Bäcker, die Imbisschale in der Schnellgastronomie, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher. Weitere Beispiele hierfür sind Folien oder Döschen beim Metzger, Pizzakartons, Tüten für Obst und Gemüse, Automatenbecher, Becher für Eis, Milchshakes, Behältnisse für Speisen, für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn für den Außerhausverzehr usw.



## Welche Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht gibt es?

### Transportverpackungen

Transportverpackungen fallen im Gegensatz zu Versandverpackungen typischerweise nicht bei Endverbrauchern an, sondern verbleiben im Handel. Sie kommen häufig zum Einsatz, um mehrere Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit zu bündeln. Nicht zu den Transportverpackungen zählen alle Verpackungen von Verkaufseinheiten (Einstückverpackungen, Mehrstückverpackungen), selbst wenn diese auch dem Transportschutz dienen.

### Mehrwegverpackungen

Um Mehrwegverpackungen handelt es sich nur, wenn aufgrund der im Voraus getroffenen Vorkehrungen davon auszugehen ist, dass sie tatsächlich mehrfach verwendet werden. Die Einordnung als Mehrwegverpackung setzt voraus, dass die Verpackung für die mehrfache Verwendung zum gleichen Zweck geeignet ist. Zudem muss die Wiederverwendung zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung erfolgen, da ansonsten allenfalls eine Weiterverwendung gegeben sein könnte.

Für die Einordnung als Mehrwegverpackung kommt es zudem darauf an, ob eine ausreichende Logistik vorhanden ist, die eine tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung der Verpackung ermöglicht. Eine ausreichende Rücknahmeinfrastruktur muss vorhanden sein. Die Rückgabe muss durch das Einrichten von Rücknahmestellen für die Endverbraucher tatsächlich ermöglicht werden. Zudem müssen die Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit informiert werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Einordnung als Mehrwegverpackung ist ein geeignetes Anreizsystem, wodurch Rückgabe und Wiederverwendung der entsprechenden Verpackung gefördert werden. Das Anreizsystem ist erforderlich, da vielfach in der Vergangenheit die eingesetzten Verpackungen weniger als zwei Umläufe hatten.

So stellt z.B. ein ausreichend hohes Pfand in aller Regel ein geeignetes Anreizsystem dar. Anreizsysteme müssen geeignet sein, den Endverbraucher dazu zu motivieren, die Verpackungen tatsächlich an den Hersteller zurückzugeben.

### Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind am Pfandsystem der DPG ([www.dpg-pfandsystem.de](http://www.dpg-pfandsystem.de)) zu beteiligen (§ 31 Absatz 1 VerpackG) und sind grundsätzlich nicht systembeteiligungspflichtig (§ 12 VerpackG). Allerdings können Bestandteile der Einweggetränkeverpackungen systembeteiligungspflichtig sein, wie zum Beispiel bei Umverpackungen und Verkaufsverpackungen mit Bündelungsfunktion. Hierunter fallen unter anderem Bündelungsfolien, Trays, Kartons und Getränkekästen/Flaschenträger.

### Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen

Diese Verpackungen fallen typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher, sondern bei anderen Anfallstellen wie z.B. in Industriebetrieben an. Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe zu den Anfallstellen, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen nicht in einem haushaltstypischen Abfuhrhythmus mit einem maximal 1.100 Liter großen Umleerbehälter abgeholt werden können (nicht vergleichbare Anfallstellen). Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, z. B. Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Milch und Milchgetränken mit einer Füllgröße größer als 28 Litern; von Kaffee in Big Bags mit einer Füllgröße größer als 6 kg; von Malz in Säcken mit einer Füllgröße größer als 23 kg, die an Großbrauereien geliefert werden; von Tierfutter in Big Bags mit einer Füllgröße größer als 28 kg; von Honig in Fässern mit einer Füllgröße größer als 18 kg; in Dosen, Flaschen, Kanister, Fässer mit Schmierölen und einer Füllgröße größer als 0,8 l sowie Verkaufsverpackungen von Ziegeln und Bausteinen für Gebäude.

### Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Schadstoffhaltige Füllgüter sind nur die in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmten Stoffe, Gemische und Produkte. Dazu zählen unter anderem Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen würden.

## Wann ist ein Gegenstand eine Verpackung und wann eine Nicht-Verpackung?

Nach dem Verpackungsgesetz sind Verpackungen bzw. Verpackungsbestandteile unter bestimmten Voraussetzungen systembeteiligungspflichtig. Gegenstände, wie beispielsweise Brillenetuis, Schmuckkästen, Taschen, Trinkbecher und Kleiderbügel können jedoch sowohl Produkt als auch Verpackung sein. Die Abgrenzung hängt insbesondere von dessen Gestaltung, dem Wert, der Art der Abgabe und der Verwendung ab.

Lesen Sie mehr dazu im Themenpapier „Abgrenzung Verpackung/Nicht-Verpackung“:

[www.verpackungsregister.org/themenpapier-verpackungen-nicht-verpackungen](http://www.verpackungsregister.org/themenpapier-verpackungen-nicht-verpackungen)



Bei technischen Fragen zum Verpackungsregister LUCID steht Ihnen gerne unser telefonischer Support zur Verfügung: +49 541 34310555 | Montag-Freitag: 9:00–17:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)